

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Richtlinie zur Förderung der Pflegepersonen im Landkreis Märkisch-Oderland (Pflegegeldrichtlinie)



Inhalt

1	Geltungsbereich.....	3
2	Begriffsbestimmungen	3
2.1	Vollzeitpflege	3
2.2	Bereitschaftspflege	3
2.3	Wochenpflege	3
3	Anspruch auf Finanzierung	3
4	Finanzierung der Pflegestellen	4
4.1	Fälligkeit der Pflegegeldzahlungen	4
4.2	Pflegegeld bei Vollzeitpflege.....	4
4.3	Erhöhtes Pflegegeld bei erweitertem Förderbedarf	5
4.4	Pflegegeld bei Bereitschaftspflege.....	5
4.5	Pflegegeld bei Wochenpflege.....	6
4.6	Aufnahme, Unterbrechung und Änderungen im Pflegeverhältnis	6
5	Antragsleistungen	7
5.1	Unfallversicherung.....	7
5.2	Alterssicherung	8
5.3	Fortbildungszuschuss	8
5.4	Supervision	9
6	Schlussvorschriften	9
7	Nichteinhaltung der Richtlinie	9
8	Inkrafttreten	9

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Beschäftigten und Beamten im Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland.

Diese Richtlinie findet für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Pflegefamilie im Einzugsbereich des Landkreises Märkisch-Oderland untergebracht sind und Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 27, 33 SGB VIII, § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, §§ 41, 33 SGB VIII, §§ 41, § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII oder nach § 42 SGB VIII in einer Pflegefamilie in Obhut genommen wurden, Anwendung.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Vollzeitpflege

Eine Vollzeitpflege liegt vor, wenn sich der junge Mensch zeitlich befristet oder auf Dauer zur Tages- und Nachtzeit bei einer anderen Familie befindet.

2.2 Bereitschaftspflege

Diese Form beinhaltet die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII oder die vorläufige Unterbringung von Minderjährigen gemäß § 33 SGB VIII im Falle einer Krisensituation.

2.3 Wochenpflege

Wochenpflege liegt vor, wenn sich das Pflegekind zeitlich befristet an fünf Tagen in der Woche zur Tages- und Nachtzeit bei einer anderen Familie befindet.

3 Anspruch auf Finanzierung

- (1) Der Anspruch auf Finanzierung der Pflegestelle beginnt mit Unterbringung des Pflegekindes durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Maßgeblich ist der Zeitpunkt nach dem entsprechenden Bescheid über die Gewährung der Jugendhilfe.
- (2) Voraussetzung für die Finanzierung der Pflegeleistung ist die Unterbringung bei einer geprüften und bestätigten Pflegeperson nach § 33 SGB VIII.
- (3) Der Anspruch auf Finanzierung der Pflegestelle endet mit Beendigung der Jugendhilfe, mit Auszug des Pflegekindes aus der Pflegefamilie, mit Tod des Pflegekindes oder der Pflegeperson oder durch Kündigung des Pflegevertrages durch einen der Beteiligten.

4 Finanzierung der Pflegestellen

4.1 Fälligkeit der Pflegegeldzahlungen

- (1) Die laufenden Leistungen werden jeweils monatlich im Voraus an die Pflegeeltern gezahlt.
- (2) Beihilfen und Zuschüsse werden nach Bewilligung des entsprechenden Antrags mit dem jeweils darauffolgenden Auszahlungslauf ausgezahlt. Ist eine gesonderte Antragstellung nicht erforderlich, erfolgt die Auszahlung mit dem Auszahlungslauf für den Monat, in dem das Ereignis liegt.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Pflegekindes im Laufe eines Monats, wird das Pflegegeld mit dem darauffolgenden Auszahlungslauf ausgezahlt, soweit alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

4.2 Pflegegeld bei Vollzeitpflege

- (1) Die Höhe des laufenden Pflegegeldes für das maßgebliche Kalenderjahr bemisst sich ab dem 01.01.2024 nach den aktuell vorliegenden Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. vor Beginn der Haushaltsplanung zum Stichtag 01.03. des jeweiligen Vorjahres.

Hinweis: folgende Tabelle zu den Pflegegeldsätzen ab 01.01.2024 dient nur der Veranschaulichung bei der Erstvorstellung und wird zukünftig auf der Homepage veröffentlicht:

Lebensjahre	Kosten für den Sachaufwand in €	Kosten für die Pflege und Erziehung in €	Gesamt Pflegegeld in €
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	639,00 €	275,00 €	914,00 €
Junge Menschen vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	783,00 €	275,00 €	1058,00 €
Junge Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	919,00 €	275,00 €	1194,00 €

- (2) Die Anpassung des monatlichen Pflegegeldes erfolgt analog des Absatzes 1 im Zweijahresrhythmus.
- (3) Die jeweils geltenden Pflegegeldsätze sind auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland zu veröffentlichen.
- (4) Im Rahmen der Eingewöhnung kann der Pflegeperson zu Beginn eines

Pflegeverhältnisses für eine Dauer von bis zu drei Monaten eine monatliche Pauschale von 1.000,00 € für den Aufwand zur Pflege und Erziehung ausgezahlt werden, sofern die Pflegeperson wegen der Eingewöhnungsphase kein Einkommen bezieht. Diese Pauschale kann nach der Eingewöhnungsphase bis zum Ende des Monats weitergezahlt werden, in dem das Pflegekind das erste Lebensjahr vollendet.

4.3 Erhöhtes Pflegegeld bei erweitertem Förderbedarf

- (1) Die Gewährung des erhöhten Pflegegeldes bei erweitertem Förderbedarf bedarf der Antragstellung. Die Pflegeeltern sind berechtigt die Anträge zu stellen. Die Feststellung erfolgt durch den Pflegekinderdienst.
- (2) Erhöhtes Pflegegeld soll gewährt werden, wenn das Pflegekind aufgrund schwerer emotionaler, psychischer, kognitiver oder körperlicher Beeinträchtigungen gravierende Auffälligkeiten zeigt, der Bedarf des Pflegekindes über den allgemeinen erzieherischen Bedarf hinaus geht und die Pflegeperson wegen erhöhter Anforderungen bei Pflege und Erziehung des Pflegekindes über das übliche Maß hinaus gefordert wird. Die bloße Feststellung einer Behinderung begründet keinen generellen Anspruch auf einen erweiterten Förderbedarf. Zur Feststellung kann eine erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden.
- (3) Soweit durch den Pflegekinderdienst ein erweiterter Förderbedarf des Pflegekindes festgestellt wird und die Pflegeperson über die Befähigung verfügt, den erweiterten Förderbedarf zu decken, sind der maßgebliche Sachaufwand um 100,00 € und der maßgebliche Aufwand für Pflege und Erziehung auf das Eineinhalbfache für einen befristeten Zeitraum zu gewähren. Nach Ablauf der Befristung bedarf es einer erneuten Prüfung des erweiterten Förderbedarfs.
- (4) Erhält die Pflegeperson die Pauschale von monatlich 1.000,00 € nach Punkt 4.2 Absatz 4 ist der Sachaufwand entsprechend Absatz 3 zu erhöhen; der Aufwand für Pflege und Erziehung bleibt unberührt.
- (5) Die Pflegeperson gilt als befähigt den erweiterten Förderbedarf sicherzustellen, wenn sie über eine durch das Jugendamt als geeignet eingestufte Qualifizierung verfügt um die zusätzlichen situationsbedingten Bedarfe entsprechend den Bedürfnissen des Pflegekindes zu decken und jährlich an fachgerechten Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt. Die Teilnahme an den jährlichen Fortbildungsveranstaltungen ist bis zum 31.01. des Folgejahres nachzuweisen.

4.4 Pflegegeld bei Bereitschaftspflege

- (1) Die Pflegeperson erhält für Ihre Bereitschaft, zu jeder Tages- und Nachtzeit ein Kind aufzunehmen, monatlich einen pauschalen Satz für Pflege und Erziehung von 1.000,00 €. Im Fall der Nichtbelegung gilt diese Pauschale als Freihaltegeld. Darüber hinaus erhält Sie den anteiligen Sachaufwand nach Punkt 4.2 für die tatsächlich belegten Tage.

- (2) Werden zwei oder mehr Kinder in der Bereitschaftspflegestelle aufgenommen, erhält die Pflegeperson zusätzliche für das zweite und jedes weitere Kind für die Dauer des jeweiligen Pflegeverhältnisses einen täglichen Entgeltsatz von 32,85 € für die Betreuung und Pflege des Kindes sowie den anteiligen Sachaufwand nach Punkt 4.2. für die tatsächliche Betreuungszeit.
- (3) Soweit ein erweiterter Förderbedarf durch den Pflegekinderdienst festgestellt wird, erhöht sich der Sachaufwand nach Maßgabe des Punktes 4.3 Absatz 3. Die erhöhten Bedarfe für den Sachaufwand sind der Pflegeperson entsprechend Absatz 3 anteilig für die tatsächlich betreuten Tage auszus zahlen. Der Satz für Pflege und Erziehung bleibt unberührt.
- (4) Der Pflegeperson sind die Beiträge zu einer freiwilligen Krankenversicherung zu erstatten, soweit der Krankenversicherungsschutz der Pflegeperson nicht anderweitig sichergestellt werden kann.
- (5) Sind vorhandene Bereitschaftspflegestellen aus fachlicher Sicht oder aus Kapazitätsgründen nicht belegbar, und werden andere vorhandene Pflegestellen genutzt, erhalten diese pro belegten Tag den Satz für die Bereitschaftspflege nach Absatz 2 zuzüglich des anteiligen Sachaufwand. Der Anspruch erlischt mit Beendigung oder mit Überführung in eine dauerhafte Hilfeleistung.
- (6) Der Anspruch der Pflegeperson auf Zahlung der Pflegegeldsätze für Bereitschaftspflegestellen erfordert eine Vereinbarung zwischen dem Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland und der Pflegeperson.

4.5 Pflegegeld bei Wochenpflege

Für eine Betreuungszeit von mindestens fünf Tagen in der Woche zur Tages- und Nachtzeit erhält die Pflegeperson einen pauschalierten Betrag von monatlich 80 % des geltenden monatlichen Pflegegeldsatzes des nach Pkt. 6 Abs. 1 maßgeblichen Pflegegeldsatzes für die Vollzeitpflege.

4.6 Aufnahme, Unterbrechung und Änderungen im Pflegeverhältnis

- (1) Erfolgt die Aufnahme eines Pflegekindes im Laufe eines Kalendermonats, so ist die Leistung anteilig entsprechend den Kalendertagen zu zahlen.
- (2) Bei Abbruch und Beendigung des Pflegeverhältnisses wird die Leistung entsprechend der tatsächlichen Belegung anteilig zurückgefordert.
- (3) Erreicht der junge Mensch im Laufe des Monats die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegegeldpauschale für den gesamten Monat, in dem die Änderung eintritt, zu finanzieren.

- (4) Erfolgt die Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs im Laufe eines Monats, ist für den gesamten Monat, in dem die Änderung eintritt, das erhöhte Pflegegeld zu finanzieren.
- (5) Wird der junge Mensch vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen (6 Wochen) ungekürzt weiter gewährt, soweit das Pflegeverhältnis nicht beendet wird. Dabei werden der erste und der letzte Tag der Abwesenheit als ein Tag berücksichtigt. Ist der junge Mensch länger als 42 Tage abwesend, wird ab dem 43. Tag für die Dauer der Abwesenheit von insgesamt einem Jahr, das maßgebliche Pflegegeld auf 50% reduziert, wenn bei der Pflegeperson weiterhin Aufwendungen für die Betreuung des Pflegekindes anfallen. Die Pflegeperson hat entsprechende Nachweise über die Dauer der Abwesenheit einzureichen. Der Pflegekinderdienst begründet die erforderlich Weiterbetreuung in einer Stellungnahme.
- (6) Bei einer ausbildungsbedingten Unterbringung in einem Internat erhält die Pflegeperson ein Freihaltgeld von 90% des maßgeblichen Pflegegeldsatzes.
- (7) Wird der junge Mensch vorübergehend nach § 42 SGB VIII oder im Rahmen einer vollstationären Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe untergebracht, wird für die Zeit der Unterbrechung kein Pflegegeld gezahlt.

5 Antragsleistungen

Die Auszahlung der jeweiligen Leistung erfolgt nach Bewilligung durch Festsetzung eines Verwaltungsaktes mit dem laufenden Pflegegeld.

5.1 Unfallversicherung

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Beiträge der Pflegeperson zur Unfallversicherung.
- (2) Die maximale Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeiträge richtet sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für das Kalenderjahr 2023 unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder.
- (3) Die maximale Zuschusshöhe nach Absatz 2 wird im Intervall von zwei Jahren regelmäßig angepasst. Der Anpassungsbetrag richtet sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.
- (4) Werden in der Pflegestelle mehrere Kinder gleichzeitig betreut, erhält die Pflegeperson von dem Jugendamt die Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge, das die Pflegestelle zuerst belegt hat.
- (5) Die Nachweise über die Verwendung der Mittel, insbesondere die Nachweise zu den Beitragsanpassungen und die zahlungsbelegenden Kontoauszüge sind in regelmäßigen Abständen abzufordern.

5.2 Alterssicherung

- (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt monatlich die hälftigen nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung.
- (2) Die maximale Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeiträge richtet sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für das Kalenderjahr 2023 unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder.
- (3) Die maximale Zuschusshöhe nach Absatz 2 wird im Intervall zwei Jahren regelmäßig angepasst. Der Anpassungsbetrag richtet sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.
- (4) Werden in der Pflegestelle mehrere Kinder gleichzeitig betreut, erhält die Pflegeperson von dem Jugendamt die Erstattung der angemessenen Rentenversicherungsbeiträge, das die Pflegestelle zuerst belegt hat.
- (5) Als anzuerkennende private Versicherung kommen insbesondere Lebensversicherungen, mit Ausnahme von Risikolebensversicherungen, fondsgebundene Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz und berufsständische Versorgungen, sofern sie vergleichbare Leistungen wie die gesetzliche Rentenversicherung erbringen, in Betracht. Die Auszahlung der Versicherungsleistungen darf dabei frühestens mit Erreichen des 60. Lebensjahres erfolgen.
- (6) Die Nachweise über die Verwendung der Mittel, insbesondere die Nachweise zu den Beitragsanpassungen und die zahlungsbelegenden Kontoauszüge sind in regelmäßigen Abständen abzufordern.

5.3 Fortbildungszuschuss

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Pflegestelle ein jährlicher Zuschuss für eine fachbezogene Fortbildung von 75,00 € gewährt werden, soweit die in dieser Fortbildung vermittelten Inhalte nicht in einem vom Landkreis Märkisch-Oderland organisierten und finanzierten Lehrgang angeboten werden.
- (2) Im schriftlichen Antrag sind die wesentlichen Themeninhalte, der Zeitumfang sowie die voraussichtlichen Kosten zu belegen und die Erforderlichkeit der Fortbildung darzustellen.
- (3) Die Notwendigkeit der Fortbildung ist unter Beachtung des Absatzes 1 vom Pflegekinderdienst zu bestätigen.
- (4) Der Nachweis zur Teilnahme an der Fortbildung und der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Fortbildungsveranstaltung einzureichen.

- (5) Der Fortbildungszuschuss von 75,00 € wird im Zweijahresrhythmus erstmals zum 01.01.2026 um 2% angepasst.

5.4 Supervision

- (1) Auf schriftlichen Antrag können die Kosten für eine fallspezifische Supervision der Pflegeperson übernommen werden.
- (2) Über die Notwendigkeit der Supervision entscheidet der Pflegekinderdienst.

6 Schlussvorschriften

Soweit in Einzelfällen erhöhte Bedarfe bestehen, die das übliche Maß überschreiten und deshalb erhöhte Kosten für den Sachaufwand in der Pflegestelle oder einen intensiveren Aufwand für Pflege und Erziehung verursachen, kann nach entsprechender Stellungnahme durch den Pflegekinderdienst und mit Zustimmung der Amtsleitung von einzelnen Regelungen abgewichen werden.

7 Nichteinhaltung der Richtlinie

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Richtlinie stellen eine Pflichtverletzung dar und berechtigen die Dienststelle zu arbeitsrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Damit tritt die Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland zur Gewährung von Leistungen bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in anderen Familien gemäß SGB VIII (Pflegegeldrichtlinie) vom 15.01.2018 sowie die Abweichende Verfahrensweise von der Pflegegeldrichtlinie zur Finanzierung der Bereitschaftspflege im Landkreis Märkisch-Oderland ab 01.01.2024 außer Kraft.

Seelow, 19.02.2024

G. Schmidt
Landrat

*Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung anderer Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.